

Präsidiumsbeschluss 6/2020

In Ergänzung von Nr. 4. des Präsidiumsbeschlusses 5/2020 wird zusätzlich folgender, ebenfalls ab 20.04.2020 geltender Beschluss gefasst:

1. Die Verteilung der SaGa-Sachen nach B II. 2. c) erfolgt in sich wiederholenden Zuteilungsrunden einzeln gem. B I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8, wobei die 2. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung und die 5. Kammer bei der jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.
2. Die Verteilung der Beschwerden in Beschlussverfahren sowie TaBVHa-Sachen nach B II. 3. b) erfolgt in getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8, wobei die 2. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung und die 5. Kammer bei der jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.
3. Die Verteilung der Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG nach B II. 4. erfolgt in nicht getrennten Zuteilungsrunden einzeln gem. B I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8, wobei die 2. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung und die 5. Kammer bei der jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.

Halle (Saale), 21.04.2020


Thies


Hesse


Engshuber


Wennmacher


Bundschuh